

Prüfungsamt TF

Einführung in die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in den Fächern:

- Embedded Systems Engineering (ESE)
- Mikrosystemtechnik (MST)
- Sustainable Systems Engineering (SSE)





Vorlesungsbeginn TF	02.11.2020
Vorlesungsende TF	13.02.2021
Prüfungszeitraum	15.02. – 31.03.2021 (+ 2 Wochen Puffer, wenn nötig = 14.04.2021)
Anmeldezeitraum PL	07.12.2020 – 17.01.2021
Anmeldezeitraum SL	02.11.2020 – 13.02.2021
Abmeldezeitraum	Bis 7 Tage vor jeder PL (beachte Uhrzeit der PLs)

Das Prüfungsamt: Wer wir sind und was wir tun!



- **Anne-Julchen Müller & Susanne Stork**
- Beratung zur Prüfungsordnung
- Beratung zu Widersprüchen
- Organisation der Prüfungen
- Ausgabe von Formularen (derzeit nur elektronisch)
- Ausstellung von Unterlagen (Leistungsübersichten, Visa-Angelegenheiten, ...)
- Ausgabe von Zeugnissen (Abschlussdokumente)
- Beratung und Ausstellung von Unterlagen zur Studienfinanzierung (BAföG, Bildungskredite ...)
- pruefungsamt@tf.uni-freiburg.de oder 0761-203 8083 oder -203 8087

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der Coronavirus-Situation nur zu den telefonischen Sprechzeiten erreichbar sind ! (Siehe folgende Folie)

- **Keine persönlichen Sprechzeiten Prüfungsamt**

Das Prüfungsamt hält **keine** persönlichen Sprechzeiten ab. Bitte kommen Sie **nicht** ins Prüfungsamt (auch nicht auf gut Glück!) und kontaktieren Sie uns **nur** per E-Mail oder Telefon (Telefonsprechzeiten). Alle Anfragen werden schnellstmöglich bearbeitet, wir bitten aber um Geduld.

- **Telefonsprechzeiten Prüfungsamt**

→ **Dienstags von 9 - 11 Uhr**

→ Zu Beginn des Wintersemesters 20/21 zusätzliche Telefonsprechzeiten:

02.11. - 27.11.2020

Dienstags & Mittwochs von 9-11 Uhr

(Die Möglichkeit eines individuellen Telefontermins besteht. Sprechen Sie uns an!)

→ Frau Müller: 0761- 203 8083

→ Frau Stork: 0761- 203 8087



- Benötigte Dokumente (Bescheinigungen, Leistungsübersichten, Einstufungsbescheide) werden i.d.R nur per Post zugesendet.
- Bitte planen Sie daher ausreichend Vorlaufzeit ein und kontaktieren uns **frühzeitig** per E-Mail oder rufen uns während der telefonischen Sprechzeiten an.

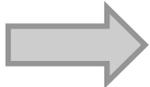
- **Martina Nopper, Fachstudienberaterin**
 - Studienberatung für den Fachbereich Informatik und ESE
 - studienberatung@ese.uni-freiburg.de oder 0761-203 8169

- **Dr. Frank Goldschmidtböing, Fachstudienberater**
 - Studienberatung für den Fachbereich ESE
 - studienberatung@ese.uni-freiburg.de oder 0761-203 7496

- **Dr. Ing. Jochen Kieninger, Fachstudienberater**
 - Studienberatung für den Fachbereich Mikrosystemtechnik
 - studienbearbeitung@imtek.de oder 0761-203 7384

- **Dr. Oswald Prucker, Fachstudienberater**
 - Studienberatung für den Fachbereich Mikrosystemtechnik
 - studienberatung@imtek.de oder 0761-203 7164

- **Ellen Schmidt, Studiengangkoordinatorin SSE**
 - zuständig für allgemeine organisatorische Fragen
 - studienkoordination-sse@tf.uni-freiburg.de oder 0761-203 54010



Alle weiteren Beratungsstellen finden Sie auf unserer Webseite

Webseite TF - Wo finde ich was?



- Beratungsstellen – Kontaktdaten
- Prüfungsordnungen
- Studienpläne
- Antwort auf Fragen zum Studium von A bis Z
- Termine und Fristen
- Modulhandbuch
- Formulare
- ...

<https://www.tf.uni-freiburg.de/de/studium-lehre>

- Hinweise und Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie für Mitarbeiter*innen, Studierende und Gäste der Technischen Fakultät: <https://www.tf.uni-freiburg.de/de/corona-1>
- Hinweise und Informationen zu Prüfungsrelevantem während der Corona-Pandemie: <https://www.tf.uni-freiburg.de/de/studium-lehre/a-bis-z-studium/pruefungen>



Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf unseren Webseiten über mögliche Änderungen zu der Situation.

„Hab ich nicht gewusst, stand nirgends!“



- **Eigeninitiative** („Holschuld“ der Studierenden)
- **Webseiten** (Technische Fakultät u./o.allg. Universität Freiburg)
- **E-Mail** (**Hinweis!** Das Prüfungsamt informiert während dem Semester per Rundmail über Prüfungspläne, Prüfungsanmeldezeitraum, wie auch Änderungen von Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten oder wichtige prüfungsrechtliche Informationen. Die Mails werden an den Verteiler student@tf.uni-freiburg.de gesendet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie auf diesem Verteiler sind. Bitte vergessen Sie nicht Ihre E-Mail Adresse aktuell zu halten!)
- **Briefe/Bescheide** (**Hinweis!** Die offizielle Kommunikation, z.B. wenn Sie einen Antrag stellen oder eine Prüfung nicht bestehen, ist per Post. Die Antwortschreiben zu Anträgen oder die Mitteilung über ein Nichtbestehen einer Prüfung ergeht über postalischen Bescheid. Bitte halten Sie Ihre Adresse im Campus System aktuell.)
- **„Google it!“**

8 Hinweise zum erfolgreichen Studieren



1. Kenne deine Studienordnung!
2. Höre nicht auf Gerüchte diesbezüglich! (Und verbreite auch keine!)
3. Sprich mit deinem Studienfachberater!
4. Lies den Newsletter vom Prüfungsamt!
5. Informier dich auf den Internetseiten der Fakultät!
6. Frag deinen Dozenten! (Trau dich!)
7. Frag deine Fachschaft!
8. Lass dich beim Prüfungsamt beraten!

Prüfungsordnung – Was ist das?



Die Prüfungsordnung ist eine Satzung, die **ähnlich wie ein Gesetz oder Vertrag** den Rahmen für das Studium vorgibt. Sie regelt:

- die Ziele des Studiums
- den Ablauf und Inhalt des Studiums
- den zu verleihenden akademischen Grad (Bachelor/Master)
- die Zulassungsvoraussetzungen
- die Regelstudienzeit
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester
- den Prüfungsablauf
- die Prüfungsfristen und Anmeldefristen
- die Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- die Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- die Prüfungsform (Arten von Prüfungen)
- Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen

Wo finde ich meine Prüfungsordnung?



UNI
FREIBURG

<https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studienangebot/studienfaecher>

- Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils vier Hochschullehrer*innen, einem Akademischen Mitarbeiter*in und einem/r Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.
- Der Prüfungsausschuss stellt für die Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Er entscheidet über die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.
- Der Prüfungsausschuss tagt einmal im Monat. Die Sitzungsunterlagen werden vom Prüfungsamt (Zuständigkeit Frau Müller) vorbereitet und an den Ausschuss weitergeleitet.
- **Studierende können den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt kontaktieren.**

Frage :

Welche Prüfungsleistung gilt in Ihrem Studiengang als Orientierungsprüfung?

Antwort:

„Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente“

Siehe die Seite A – Z Studium:

<http://www.tf.uni-freiburg.de/de/studium-lehre/a-bis-z-studium/orientierungspruefung>

oder in der Prüfungsordnung (§ 8)

Was ist das und wieso muss ich diese ablegen?

A: Durch die OP soll frühzeitig festgestellt werden, ob Sie für das von Ihnen gewählte Studienfach die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können und somit für dieses Fach geeignet sind.

Bis wann muss ich die Orientierungsprüfung bestanden haben?

Das erforderliche Modul ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters, allerspätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

Wie oft kann ich die Orientierungsprüfung wiederholen?

Die Prüfungsleistung, die als Orientierungsprüfung gilt, kann 2 x wiederholt werden. (Ggfs. 3x → siehe Wiederholungsregelung von studienbegleitenden Prüfungen)

Welche Prüfungsleistung gilt für die Orientierungsprüfung?

Besteht aus der Prüfungsleistung „Mikrosystemtechnik – Prozesse und Bauelemente“ im 1. Semester → bei Nichtbestehen ist die Wiederholungsprüfung im 2. Semester

Studienleistungen (SL)

- müssen absolviert werden und bestanden sein
- werden mit „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“ bewertet
- können beliebig oft wiederholt werden und werden bei der Berechnung der Gesamtnote für den Abschluss des Studiums **nicht** berücksichtigt.
- Können während der gesamten Vorlesungszeit angemeldet werden.
- Siehe § 13

Prüfungsleistungen (PL)

- müssen absolviert werden und bestanden sein
- müssen **immer benotet** werden
- sind **nur bedingt wiederholbar** und die Wiederholung ist an festgelegte Fristen gebunden
- Note wird in die Gesamtnote eingerechnet
- wer alle Wiederholungsversuche einer Prüfung nicht besteht, verliert den Prüfungsanspruch in diesem Fach
- müssen während dem Anmeldezeitraum für Prüfungen angemeldet werden
- Siehe § 14

Die Abbildung im Campus Management System HISinOne

● ★ 11LE13PL-2020 Rechnerarchitektur / Computer Architecture - Prüfung

● ★ 11LE13SL-1345 Advanced Database and Information Systems - Studienleistung

Wann finden die Prüfungen statt?



- **Die Prüfungsperioden der TF sind**
 - für das WS im Februar/März
 - für das SS im August/September
- **Prüfungszeitraum WS 2020/21**

15.02. – 31.03.2021
(+Pufferzeitraum bis 14.04.2021)

(Vorlesungsende: 13.02.2021)



- schriftliche Präsenzprüfungen können ohne Ausnahmegenehmigung stattfinden (Stand: 22.10.2020)
- mündlichen Präsenzprüfungen können ohne Ausnahmegenehmigung stattfinden (Stand: 22.10.2020)

Unter Beachtung der Vorgaben der [Hygieneordnung](#) sind schriftliche Präsenzprüfungen möglich.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick

→ Abstand

Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung des Mindestabstandsgebots und anderer Hygieneregeln.

→ Hygiene

Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge.

→ Alltagsmaske

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

→ Lüften

Regelmäßiges Lüften, auch in der kalten Jahreszeit.

→ Regelungen zur Raumnutzung („Corona-Sitzplätze“)

Festlegung der maximalen Belegung unter Einhaltung der Abstandsregel und konsequente Einhaltung der Belegung.

→ Zutritts- und Teilnahmeverbot (!!!)

für Personen die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

→ Datenerhebung zur Nachverfolgung

Erfassung von Kontaktdaten für die schnelle Erkennung und Eingrenzung von Infektionsketten

(Quelle: <https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/studium-und-lehre/>)

Coronavirus:

Besteht die Möglichkeit eine mündliche Prüfung außerhalb der Universität abzulegen?



- Für jede Art von mündlicher Prüfung kann auf digitale Lösungen zurückgegriffen werden.
- Prüfungen können auf Antrag der Studierenden zum Beispiel als Videokonferenz absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in der Universität sein müssen. Regelungen zu Online-Prüfungen enthält die Corona-Satzung.
- Beachten Sie zur Planung und Durchführung die Merkblätter und Antragsformulare des Rechtsdezernats, Dokumente 1-6 unter „[Merkblätter und Anträge](#)“.
- Bitte beachten Sie auch, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien besteht.
- Quelle: <https://uni-freiburg.de/universitaet/themen-im-fokus/corona/studium-und-lehre/>



- **Warum muss ich mich für eine Prüfung anmelden und was ist zu beachten?**
 - Durch die Anmeldung einer Prüfung zeigen Sie an, dass Sie diese im jeweiligen Semester absolvieren möchten
 - Durch die Prüfungsanmeldung schließen Sie ein Rechtsverhältnis mit der Universität ab (**Prüfungsrechtsverhältnis! Bitte beachten Sie dazu die folgende Folie.**)
 - Prüfungen müssen innerhalb der gesetzten Frist angemeldet werden.

Was ist ein Prüfungsrechtsverhältnis?

Bitte aufmerksam lesen!



- Sobald Sie sich zu einer Prüfung anmelden, befinden Sie sich in einem Prüfungsrechtsverhältnis.
- Dies können Sie nur beenden, indem Sie:
 - die Prüfung bestehen.
 - sich von der Prüfung während des Abmeldezeitraums abmelden (dies ist nur im Erstversuch möglich)
 - nach dem Abmeldezeitraum mit Grund (z.B. Krankheit am Tag der Prüfung) zurücktreten
 - die Prüfung endgültig nicht bestehen.
- Sollten Sie die Prüfung nicht bestehen, werden Sie zur nächsten Prüfung im folgenden Semester automatisch pflichtangemeldet.
- Bei einem vorherigen Nichtbestehen muss an der Prüfung teilgenommen werden. Wird die Prüfung zum dritten Mal nicht bestanden, so ist Sie endgültig nicht bestanden, wodurch der Prüfungsanspruch in dem Fach verloren geht.
- Vor dem dritten Versuch haben Sie die Möglichkeit, die Veranstaltung noch einmal zu besuchen. Falls die Vorlesung erst in einem kommenden Semester stattfindet, können Sie die Prüfungsanmeldung für Ihren dritten Versuch in das Semester verschieben, in dem die Vorlesung stattfindet. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Prüfungsamt!
- Eine „Flucht“ aus dem Prüfungsrechtsverhältnis durch Exmatrikulation ist nicht möglich
- Sofern Sie die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren Sie den Prüfungsanspruch. Das bedeutet, dass Sie den namentlich gleichen Studiengang an einer (Fach-)Hochschule in Deutschland nicht mehr studieren dürfen. Studiengänge, die im Wesentlichen denselben Inhalt haben, können von Hochschulen ebenso ausgeschlossen werden. Am besten ist es, unter Angabe des Ausschlusses, bei der 'neuen' Hochschule nachzufragen, ob ein Studium im gewünschten Studiengang möglich ist.
- Es kommt bei einem Ausschluss nicht darauf an, durch welche Prüfung der Anspruch verloren wurde, bzw. welche Prüfungsleistungen noch offen sind, wenn die Studienfrist überschritten wurde. Der Verlust bezieht sich auf den entsprechenden Studiengang.
- **Ausnahme: siehe Folien 34 und 35**

■ Wie melde ich mich für eine Prüfung an?

- Selbstständiges Anmelden über das Campus Management System HISinOne
- Eine Anleitung, wie man eine Prüfungsanmeldung setzt finden Sie unter, <https://wiki.uni-freiburg.de/campusmanagement/doku.php?id=hisinone:studieren:start>

■ Bis wann muss ich meine Prüfungen anmelden?

- Die An- und Abmeldefristen für Prüfungen werden jedes Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie finden die festgelegten Fristen auf der Webseite der Fakultät
- Innerhalb der gesetzten Frist müssen alle Prüfungen angemeldet werden.
- Im Wintersemester 2020/21 gilt folgende Anmeldefrist für Prüfungen:

7. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021

Wann melde ich mich für Prüfungen an?
Wann melde ich mich von Prüfungen ab?



- **Prüfungsanmeldephase WS 2020/21**

7. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021

- **Prüfungsabmeldephase WS 2020/21**

- **Sie können sich im Erstversuch bis 7 Tage vor der Prüfung über HISinOne abmelden.**
- **Bitte beachten Sie dazu, dass die Abmeldung zeitgleich mit der Uhrzeit der Prüfung endet. (Bsp.: Ist eine Prüfung um 10.00 Uhr angesetzt, können Sie sich bis 10.00 Uhr 7 Tage davor abmelden).**

Wann melde ich mich für Studienleistungen (SL) an?



- Studienleistungen(SL) können Sie über die gesamte Vorlesungszeit über das Campus System HISinOne anmelden

2. November 2020 bis 13. Februar 2021

- Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, kann eine nachträgliche Prüfungsanmeldung nicht mehr erfolgen
 - **Harte Fristen die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden**
- Eine nachträgliche Prüfungsanmeldung ist im Regelfall ausgeschlossen
 - **Recht auf Antragsstellung beim Prüfungsausschuss besteht**

Wo und wann finde ich die Prüfungstermine?



- Die Prüfungstermine für die Pflichtprüfungen werden vom Prüfungsamt geplant und i.d.R. spätestens einen Monat nach Semesterstart auf der Webseite als pdf-Dokument veröffentlicht.
- Die Prüfungstermine für die Wahlpflichtprüfungen werden spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin im Campus System HISinOne veröffentlicht/eingetragen.
- Bitte beachten Sie, dass der pdf-Prüfungsplan i.d.R. nicht aktualisiert wird und nur die bei HISinOne hinterlegten Termine bindend sind.



<https://www.tf.uni-freiburg.de/de/studium-lehre/a-bis-z-studium/pruefungen>

Vorlesungsbeginn TF	02.11.2020
Vorlesungsende TF	13.02.2021
Prüfungszeitraum	15.02. – 31.03.2021 (+ 2 Wochen Puffer, wenn nötig = 14.04.2021)
Anmeldezeitraum PL	07.12.2020 – 17.01.2021
Anmeldezeitraum SL	02.11.2020 – 13.02.2021
Abmeldezeitraum	Bis 7 Tage vor jeder PL (beachte Uhrzeit der PLs)

Frage :

Wie oft darf ich eine Prüfungsleistung wiederholen?

Antwort:

- Prüfungsleistungen dürfen 1x wiederholt werden
- In drei Prüfungsleistungen ist eine zweite Wiederholung erlaubt
- In einer Prüfungsleistung ist eine dritte Wiederholung erlaubt



Prüfungsordnung § 7

Anzahl der Wiederholungsversuche



Die Prüfungsordnung regelt, dass Sie durch die Anmeldung zum 1. Versuch einer Prüfung im Falle des Nichtbestehens automatisch zum nächstmöglichen Wiederholungstermin **pflichtangemeldet** sind. Pflichtanmeldung bedeutet, dass Sie sich nicht von der Prüfung abmelden können.

Versuchszahl: Sie haben grundsätzlich 2 Versuche eine Prüfung zu bestehen, den sogenannten 1. Versuch und den 1. Wiederholungsversuch.

Ausnahme: Für 3 Modulprüfungen ist ein 2. Wiederholungsversuch zugelassen.
Für 1 Modulprüfung ist ein 3. Wiederholungsversuch zugelassen.

Fristen: Die Wiederholungsprüfung muss im Folgesemester nach der 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung absolviert werden.

Wintersemester: Mathematik I 5,0 (nicht bestanden)

Sommersemester: Mathematik I 5,0 (nicht bestanden)

Wintersemester: Mathematik I *angemeldet*



**Automatische
Pflichtanmeldung durch
das Prüfungsamt!**

Achtung:

Sie werden in jedem Fall immer zu den Wiederholungsprüfungen angemeldet, auch wenn Sie sich exmatrikulieren oder einen Fachwechsel vornehmen. Sofern die Prüfung im 3. Wiederholungsversuch nicht bestanden wird, erlischt der Prüfungsanspruch und Sie können in keinem Bachelorstudiengang das betroffene Fach mehr studieren (deutschlandweit).

Frage:

Kann ich eine bestandene Prüfungsleistung nochmal wiederholen, wenn ich mit der Note nicht einverstanden bin?

Antwort:

Ja – 3 Prüfungsleistungen kann man zur Verbesserung nochmal wiederholen. Dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen gebunden



Prüfungsordnung § 7, Abs.3.

Sie haben die Möglichkeit, bereits bestandene Leistungen nochmals zur Notenverbesserung ablegen. Dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

<u>Anzahl:</u>	3 bestandene Module der ersten 5 Semester
<u>Ausnahme:</u>	Von der Notenverbesserung ausgenommen sind Studienleistungen und die Bachelorarbeit
<u>Bedingung:</u>	Die Erstprüfung muss spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Die Prüfung zur Notenverbesserung MUSS zum nächstmöglichen Prüfungstermin im darauffolgenden Semester erfolgen.
<u>Bewertung:</u>	Bewertet wird die beste bestandene Modulprüfung

Wintersemester:	Mathematik I	3,0 (bestanden)
Sommersemester:	Mathematik I	angemeldet
Sommersemester:	Mathematik I	4,0 (bestanden)



Anmeldung durch den Studierenden

Die Note 3,0 ist die bessere Bewertung. Immer die bessere Leistung wird in die Endnote gewichtet.

Achtung:

Bitte melden Sie den Versuch der Notenverbesserung nur an, wenn Sie sich auch wirklich ernsthaft verbessern möchten!

Frage:

Kann ich eine nicht bestandene Prüfung im Wahlbereich gegen eine andere Prüfung im Wahlbereich ersetzen?

Antwort:

Ja – 1 Prüfungsleistung kann anstelle der Wiederholung einmalig auch durch ein anderes Modul ausgetauscht werden.



Prüfungsordnung § 7, Abs.2

Austausch einer nicht bestandenen Prüfung



Sie haben die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung im Wahlpflichtbereich anstelle einer Wiederholung durch eine andere Prüfungsleistung auszutauschen bzw. erfolgreich zu absolvieren. Der Fehlversuch wird nicht zur Versuchsanzahl dazu gerechnet.

Anzahl: 1 nicht bestandenes Modul **im Wahlpflichtbereich**
Ausnahme: Von dem Austausch sind Studienleistungen ausgenommen

Wintersemester:	Mikrocomputertechnik	nicht bestanden		Nicht bestandene Prüfung wird durch bestandene Prüfung ersetzt.
Sommersemester:	Biomaterialien	bestanden		

Achtung!!!
Bitte kontaktieren Sie das Prüfungsamt rechtzeitig, wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten.

Frage :

Ich bin am Prüfungstag krank, was muss ich tun?

Antwort:



Siehe Seite Rücktritt von Prüfungen (A-Z Studium)



Siehe die Rahmenprüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge (B.Sc.)

Rücktritt von Prüfungen wegen Krankheit



Einen Tag vor der Klausur bekommen Sie eine Magen-Darm-Infekt

01. März

Klausur
Mathematik I

04. März

Spätestens am Tag der Prüfung müssen Sie zum Arzt gehen und sich krank schreiben lassen. Das entsprechende Attest mit Angabe der SYMPTOME muss spätestens 3 Werktage nach der Prüfung im Prüfungsamt vorliegen.

Sie treten zur Klausur an und während dieser wird Ihnen schlecht.

05. März

Klausur Mikrosystemtechnik –
Prozesse und Bauelemente

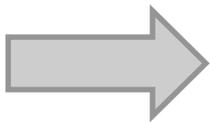
08. März

Schreiben Sie die Prüfung komplett mit, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Melden Sie sich daher sofort und teilen dem Aufsichtspersonal mit, dass Sie sich nicht wohl fühlen. Verlassen Sie den Prüfungsraum und gehen zum Arzt und lassen sich krank schreiben. Das entsprechende Attest mit Angabe der SYMPTOME muss spätestens 3 Werktage nach der Prüfung im Prüfungsamt vorliegen.

Das Gleiche gilt, wenn Ihr Kind krank wird und Sie es zu Hause betreuen müssen. Verwenden Sie für den Antrag am Besten unser Formular unter <http://www.tf.uni-freiburg.de/studium/pruefungen/formulare>

Zusammenfassung:

- Untersuchung muss **spätestens am Tag der Prüfung** stattfinden/stattgefunden haben.
- Sollte Ihr Arzt/Ihre Ärztin nicht erreichbar sein, müssen Sie einen anderen Arzt/eine andere Ärztin oder die Freiburger Notfallpraxis aufsuchen.
- Attest **muss spätestens 3 Werktage** nach der Prüfung dem Prüfungsamt vorliegen
- Attest muss die **Angabe der Symptome** beinhalten, da die Entscheidung ob Sie prüfungsunfähig waren/sind, die Prüfungsbehörde trifft.
- Eine **AU (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)** wird aus diesem Grund **nicht akzeptiert**
- Bitte verwenden Sie für den Antrag unser Formular unter <https://www.tf.uni-freiburg.de/de/studium-lehre/a-bis-z-studium/formulare-pruefungsamt>



Sind diese Punkte nicht erfüllt, wird ihr Prüfungsrücktritt wegen Krankheit nicht berücksichtigt und die Prüfung mit „nicht bestanden“ gewertet.

Wird nicht akzeptiert



Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust!

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Erstbescheinigung Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfall-
folgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt
zugewiesen

arbeitsunfähig seit [][][][][][][]

voraussichtlich arbeitsunfähig
bis einschließlich [][][][][][][]

festgestellt am [][][][][][][]

**Arbeitsunfähigkeits- 1
bescheinigung**

**Ausfertigung zur Vorlage
bei der Krankenkasse**

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Kann ich auch aus einem anderen Grund von einer Prüfung zurücktreten?



- In Ausnahmefällen, ja! Genaue Erläuterung der Gründe in Schriftform und mit Nachweisen (z.B. Sterbeurkunde bei Tod eines nahen Angehörigen) sind an den Prüfungsausschuss zu stellen
- Was sind Ausnahmefälle? z.B. Krankheit eines Familienmitglieds, Trauerfall in der Familie, religiöse Gründe, politische Situation im Heimatland, Pandemie, persönliche Gründe



- Aufgrund der aktuellen Situation gewährte der Prüfungsausschuss in den vergangenen zwei Prüfungszeiträumen, WiSe 2019/2020 und SoSe 2020, eine kulantere Rücktrittsregelung. So wurden Probleme mit der aktuellen Corona-Situation als Abmeldungsgrund akzeptiert. Dies konnte zum Beispiel die Angst vor einer Infektion sein oder das Studierende nicht in Freiburg vor Ort sein konnten, da aufgrund von einem Reiseverbot nicht angereist werden konnte.
- **Für den Prüfungszeitraum WiSe 2020/2021 liegt noch kein Beschluss des Prüfungsausschuss zur Lage vor. Dieser wird zu Beginn der Prüfungsphase evaluiert und Ihnen in geeigneter Weise mitgeteilt.**

■



- Bei allen prüfungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte immer zuerst an das Prüfungsamt
- Das Prüfungsamt verwendet ein sog. Ticket-System, um die E-Mails zu beantworten. Bitte schreiben Sie Ihre E-Mail Antworten auf bereits geschriebene „Tickets“ ausschließlich auf Ihr vorangegangenes Ticket.
- Wenn Sie bereits mit einer Mitarbeiterin im Prüfungsamt Kontakt hatten, dann kontaktieren Sie bitte bei Rückfragen diese Mitarbeiterin.
- Das Prüfungsamt hat keine Entscheidungsbefugnis, alle prüfungsrelevanten Entscheidungen an der TF werden vom Prüfungsausschuss getroffen
- Der Ruf der Prüfungsämter ist historisch gewachsen und entspricht selten den Gerüchten!
- Wenn Sie einmal nicht weiter wissen (beruflich u./o. privat) holen Sie sich frühzeitig Unterstützung/Hilfe und scheuen sich nicht, auch bei uns im Prüfungsamt nachzufragen – wir haben für Sie ein offenes Ohr und helfen gerne weiter!
- Viel Erfolg beim Studium!



Gibt es Fragen?



...dann melden Sie
sich gerne während
der telefonischen
Sprechzeiten oder per
E-Mail bei uns!